



Nutzungsordnung des Zentrums für Medienkompetenz (ZFM) der Universität Tübingen

Das ZFM als zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Tübingen leistet praktische wissenschaftsbezogene Medienarbeit innerhalb und außerhalb der Universität. Es berät, verleiht und produziert Medien, engagiert sich aktiv in Lehre und Forschung, trägt zum Wissenstransfer in Gesellschaft und Wirtschaft im Sinne der „Third Mission“ bei und vermittelt im Rahmen von Aus- und Weiterbildung professionelle Kenntnisse und Kompetenzen im Mediensektor. Das ZFM erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der ihm zugewiesenen personellen, räumlichen, finanziellen und apparativen Ausstattung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung legt die Regeln zur Nutzung der vom ZFM angebotenen Leistungen und Ressourcen fest. Sie ist für alle Nutzerinnen und Nutzer des ZFM verbindlich.

§ 2 Leistungen und Ressourcen des ZFM

Das ZFM bietet folgende Service-Leistungen an:

1. Beratung:

Beratung bei der Planung medialer Formate in folgenden Bereichen:

Strategische Beratung (Wissenschaftskommunikation, Öffentlichkeitsarbeit, Social Media etc.)

Beratung bei non-linearen, asynchron produzierten Formaten (Imagefilme, Erklärbeiträge, Animationen, Podcasts etc.)

Beratung bei linearen, synchron produzierten Formaten (Streaming von Events, Sendungen etc.)

Beratung bei Hybrid- und Online-Konferenzen

Beratung bei Veranstaltungen und Veranstaltungstechnik

Beratung bei der Ausleihe von Medientechnik (Kameras, Ton- und Lichtequipment etc.)

2. Medienproduktion

Die redaktionellen und technischen Angestellten des ZFM planen und produzieren mediale Formate von der Konzeption über Projektmanagement und Umsetzung bis zur Nachbereitung unter Beteiligung von Studierenden, Hilfskräften und Auszubildenden sowie teils durch externe Unterstützung in folgenden Bereichen:

- (1) hochwertige non-lineare asynchrone AV-Produktionen (Imagefilme, audiovisuelle und auditive Erklärbeiträge und Sendungen, Animationen, Podcasts, Content für Social Media, Webdokus etc.), die der Wissenschaftskommunikation und Außendarstellung

der gesamten Universität sowie einzelner Institutionen der Universität, aber auch externer Auftraggeber dienen.

- (2) lineare synchrone Produktionen in Form von Livestreaming. Diese Leistung erbringt das ZFM bei:
 - a. Live-Übertragung von Events, Tagungen, Kongressen oder Konferenzen universitätsinterner sowie externer Auftraggeber
 - b. Live-Übertragung von Sendungen des Tübinger Universitätsfernsehens CampusTV und des Tübinger Campusfunks Radio Micro-Europa
 - c. Live-Übertragung von Sendungen, die im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung, einem Transferprojekt oder einer Abschlussarbeit entstehen.
3. Ausrichtung von Hybrid- und Online-Konferenzen mit professioneller Kamera-, Ton- und IT-Technik. Hybrid- und Online-Konferenzen können sowohl in den Studios des ZFM als auch extern in Hör- oder Eventsälen stattfinden.
4. Begleitung von Events mit Veranstaltungstechnik (Licht, Ton, Video-, Projektions- und Präsentationstechnik sowie IT).
5. Verleih von Medien- und Veranstaltungstechnik (Kameras, Ton-, Licht- Präsentations- und Postproduktionsequipment).
6. Zurverfügungstellung und Vermietung von TV- und Tonstudios und Arbeitsplätzen.
7. Mediathek
 - (1) Das ZFM verfügt über eine systematisch aufgebaute Film- und Fernseh-Mediathek, die permanent aktualisiert wird. Ferner über ein umfangreiches Archiv mit Hör- und Bewegtbildmedien aus allen Jahrzehnten seit den 1950er Jahren sowie über zahlreiche Sprachlernprogramme. Die meisten Medien können sowohl ausgeliehen als auch in den Räumlichkeiten der Mediathek genutzt werden. Fernausleihen sind nicht möglich.
 - (2) Die Mediathek fertigt für Dozierende der Universität Tübingen Audio-Mitschnitte von Vorlesungen an. Diese können in den Räumlichkeiten der Mediathek angehört werden.
 - (3) Die Nutzung der Mediathek und die Ausleihe von Medien ist Universitätsangehörigen vorbehalten und darf ausschließlich zu Zwecken des Studiums, der Lehre und Forschung erfolgen. Zum Nachweis ist ein gültiger Studierenden- oder Bediensteten-Ausweis vorzulegen.

§ 3 Nutzungsberechtigte

- (1) Nutzungsberechtigt sind alle Einrichtungen und Mitarbeitende der Universität Tübingen sowie externe Kundschaft. Hiervon ausgenommen ist die Mediathek des ZFM, deren Nutzung Bediensteten und Studierenden gem. § 2 Abs. 7 dieser Nutzungsordnung vorbehalten ist.
- (2) Das ZFM unterscheidet bei den Nutzenden zwischen
 - a. Universitätsleitung (*Einheiten der Zentralen Verwaltung, Dekanate, Gremien, Personalrat*)

- b. Universitätsinterne Kooperationspartner (*Medienwissenschaft, B.Sc. Sportwissenschaft mit dem Profil Medien und Kommunikation, Medieninformatik*)
- c. Andere universitätsinterne Nutzende (*Stabsstellen, Zentrale Einrichtungen, Institute, Lehrstühle, Forschungsprojekte,...*)
- d. Universitätsexterne Nutzende

§ 4 Koordination der Nutzung

- (1) Für das Einreichen einer Nutzungsanfrage stehen auf der Webseite des ZFM Formulare und Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung.
- (2) Die Koordination der Nutzung sowie die Erstellung eines Angebotes erfolgt über die Disposition der jeweiligen Bereiche (Equipment-Verleih, Produktionsleitung, Tonstudios, TV-Studio, Veranstaltungstechnik, Live-Streaming und Konferenzen/Events).
- (3) Die Nutzung des ZFM ist nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität möglich. Studioteknik und Equipment werden in der Regel nach dem First-Come-First-Serve-Prinzip vergeben.
- (4) Die Studioteknik, das mobile Equipment und die digitale Infrastruktur des ZFM werden unter Berücksichtigung der dynamischen Entwicklung von Produktionstechnologie permanent erneuert. Der aktuelle Stand ist jeweils auf der Webseite des ZFM abrufbar.

§ 5 Kosten und Abrechnung

- (1) Die Leistungen des ZFM sind grundsätzlich entgeltpflichtig. Davon ausgenommen ist die Medienausleihe in der Mediathek.
- (2) Das ZFM stellt seinen Nutzenden die anfallenden Kosten differenziert gem. § 3 Abs. 2 ganz oder teilweise in Rechnung. Dabei wird zwischen internen Personal- und Sachkosten sowie externen Kosten unterschieden.
- (3) Für von der Universitätsleitung beauftragte Produktionen werden nur externe Kosten sowie Lizenzgebühren in Rechnung gestellt. Für diese Produktionen muss im Vorfeld eine Kalkulation zusammen mit dem ZFM erstellt und vom Rektorat bewilligt werden.
- (4) Kooperationspartnern werden nur externe Kosten sowie Lizenzgebühren in Rechnung gestellt.
- (5) Universitätsinternen Nutzenden werden interne Personalkosten zu 80%, interne Sachkosten zu 50% sowie externe Kosten und Lizenzgebühren in vollem Umfang in Rechnung gestellt.
- (6) Externen Nutzenden werden die Vollkosten in Rechnung gestellt.
- (7) Nutzende, die Equipment, Medien oder Datenträger ausleihen, haften im Falle von Verlust oder Beschädigung der Leihgabe und müssen den Schaden bei der Rückgabe im ZFM melden.

§ 6 Publikationen, Datenbereitstellung und Speicherung

Personenbezogene Daten (hauptsächlich Daten des Auftraggebers) werden aufgenommen und im Produktionskalender, im ERP-System und der Mailingliste des ZFM abgelegt. Daten, die für die Produktion vom Auftraggeber oder Dritten an das ZFM weitergegeben werden (z.B. Präsentationen, Teilnehmerlisten, etc.), werden spätestens 14 Tage nach Rechnungserstellung gelöscht.

§ 7 Haftung

- (1) Es wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Ressourcen des ZFM jederzeit, fehlerfrei und ohne Unterbrechung nutzbar sind und/oder zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Die Haftung ist gegenüber den Nutzenden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Es wird keine Gewähr für den Schutz von Daten vor Verlust nach deren Übergabe an die Nutzenden übernommen.

Tübingen, den 12. Oktober 2022

Prof. Dr. Susanne Marschall
Direktorin ZFM

Kurt Schneider
Geschäftsführer ZFM

Das Rektorat hat der Nutzungsordnung am 28. September 2022 zugestimmt.